

Kundennummer:
auf Plausibilität geprüft durch (Kurzzeichen):



Selbstauskunft (Self-Certification = SC)

hinsichtlich der Steueransässigkeit für PRIVATPERSONEN und EINZELUNTERNEHMER für CRS und FATCA

Bei Gemeinschaftskonten verwenden Sie bitte ein separates Formular für jeden Konto-/Depotinhaber.

Abschnitt 1 – Identifikation der Privatperson/des Einzelunternehmers (Konto-/Depotinhaber)

Titel, Nachname(n), Vorname(n):		
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geburtsland:
Aktuelle Hauptwohnsitzadresse (kein Postfach oder in-care-of Adresse angeben) bzw. gewöhnlicher Aufenthalt: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land (nicht abkürzen)		

Sind Sie eine U.S. Person¹⁾?

- ja, meine TIN²⁾ lautet: _____ bitte füllen Sie zusätzlich einen Consent to Report aus.
Wir behalten uns das Recht vor, unter gewissen Umständen auch auf das IRS-Formular W-9 zu bestehen.
- nein³⁾

Bitte falls zutreffend ankreuzen:

- Hiermit bestätige ich, dass ich keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt iSd § 26 Bundesabgabenordnung, BAO in Österreich habe.
- Hiermit bestätige ich, dass ich einen Zweitwohnsitz iSd § 1 Zweitwohnsitzverordnung in Österreich habe – bitte füllen Sie zusätzlich das Zweitwohnsitzerklärungsformular aus.

In welchen Ländern sind Sie steuerlich ansässig⁴⁾?

Eine natürliche Person gilt im Allgemeinen dann als in einem Staat steuerlich ansässig, wenn sie nach dem Recht dieses Staates (einschließlich Doppelbesteuerungsabkommen) aufgrund des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder eines anderen ähnlichen Kriteriums steuerpflichtig ist. Es reicht somit nicht aus, wenn eine Person in einem Staat lediglich in Bezug auf Einkünfte, die aus diesem Staat stammen, steuerpflichtig ist.

Land ³⁾ :	Steueridentifikationsnummer (TIN ¹⁾):	Begründung wenn keine TIN ¹⁾ vorhanden:
Land ³⁾ :	Steueridentifikationsnummer (TIN ¹⁾):	Begründung wenn keine TIN ¹⁾ vorhanden:
Land ³⁾ :	Steueridentifikationsnummer (TIN ¹⁾):	Begründung wenn keine TIN ¹⁾ vorhanden:

Falls Ihr aktueller Hauptwohnsitz vom Land (von den Ländern) der steuerlichen Ansässigkeit abweicht, geben Sie hier bitte eine schlüssige Erklärung dazu ab und legen Sie einen entsprechenden Beleg (zB amtliches Dokument) dafür bei:

¹⁾ Sie sind eine U.S. Person wenn Sie ein U.S.-Bürger sind oder aufgrund ihres Wohnsitzes oder der Aufenthaltsdauer in den USA ein U.S. resident alien sind. Sie sind ein U.S.-Bürger, wenn Sie in den USA, in Puerto Rico, Guam, den U.S. Virgin Islands, American Samoa oder auf den Northern Mariana Islands (nach dem 3. November 1986) geboren wurden oder Sie ein eingebürgerter U.S.-Bürger sind. Wenn mindestens ein Elternteil ein U.S.-Bürger ist, müssen weitere Kriterien zutreffen, um als U.S.-Bürger klassifiziert zu werden. Besuchen Sie dazu folgende Webseite: <https://www.irs.gov/>

Sie sind ein U.S. resident alien, wenn Sie eine Green-Card besitzen oder Sie den substantial presence test erfüllen. Für weitere Informationen über U.S. Green Cards oder den substantial presence test besuchen Sie bitte die Webseite: <https://www.irs.gov/>

Wenn Sie in den USA geboren wurden aber keine U.S. Person sind, müssen folgende Dokumente vorgelegt werden: zusätzlich zur Kopie eines gültigen „Non-U.S.-Reisepasses“ oder eines „Non-U.S. Personalalausweises“ (kein Führerschein), ist eine Kopie eines „Certificate of Loss of Nationality“ (DS-4083) der Vereinigten Staaten oder ein sonstiges, offizielles Dokument, dass die Staatsbürgerschaft widerlegt, oder eine Begründung, warum Sie keine U.S.-Staatsbürgerschaft bei Geburt erhalten haben vorzulegen. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte folgender Webseite: <https://www.irs.gov/>

²⁾ TIN = Taxpayer Identification Number. Die TIN ist Ihre persönliche Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke (Steueridentifikationsnummer). Für weitere Informationen besuchen Sie bitte die Webseite der OECD: <https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/> Die Steueridentifikationsnummer (TIN) von ausschließlich in Österreich steuerlich ansässigen Personen muss nicht angeführt werden.

³⁾ Bei U.S.-Indizien behalten wir uns das Recht vor, zusätzlich auf das Formular W-8BEN zu bestehen.

⁴⁾ Eine natürliche Person gilt im Allgemeinen dann als in einem Staat steuerlich ansässig, wenn sie nach dem Recht dieses Staates (einschließlich Doppelbesteuerungsabkommen) aufgrund des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder eines anderen ähnlichen Kriteriums steuerpflichtig ist. Es reicht somit nicht aus, wenn eine Person in einem Staat lediglich in Bezug auf Einkünfte, die aus diesem Staat stammen, steuerpflichtig ist. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte die Webseite: <https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-residency/>

Abschnitt 2 – Erklärung und Unterschrift

Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass meine personen- sowie kontobezogenen Daten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes-GMSG unter gewissen Umständen an die entsprechende(n) Steuerbehörde(n) gemeldet und gegebenenfalls an die Steuerbehörden meines(r) Ansässigkeitsstaates(en) weitergeleitet werden.

Ich erkläre an Eides statt und versichere, dass ich alle Angaben in diesem Formular geprüft und nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, vollständig und korrekt gemacht habe. Ich verpflichte mich, etwaige Änderungen dieser Angaben der Raiffeisen Bank International AG innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

ERLÄUTERUNGEN – VERWENDETE ABKÜRZUNGEN ODER BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Falls Sie hinsichtlich der Formularbefüllung oder Bestimmung Ihrer steuerlichen Ansässigkeit Fragen haben, kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater oder Ihre lokale Steuerbehörde.

Zusätzliche Informationen zum automatischen Informationsaustausch entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

CRS = Common Reporting Standard; Gemeinsamer Meldestandard der OECD für den internationalen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten. In Österreich wurde der CRS mit dem Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz (GMSG) umgesetzt.

FATCA = Foreign Account Tax Compliance Act; FATCA ist ein U.S.-amerikanisches Steuergesetz, welches darauf abzielt, U.S. Personen zu identifizieren, die Vermögenswerte außerhalb der USA halten. In Österreich wurde FATCA aufgrund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA mit Bundesgesetz vom 02.02.2015, BGBl. III Nr. 16/2015 umgesetzt.

Steuerliche Ansässigkeit = Laut lokaler Gesetzgebung sind Sie in Österreich steuerlich ansässig, wenn sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich befindet. Steuerliche Ansässigkeit in anderen Ländern: Grundsätzlich sind Sie in dem Land steuerlich ansässig, in dem sich Ihr permanenter Wohnsitz oder Aufenthaltsort befindet. Jedoch hat jedes Land seine eigenen Regeln zur Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit. Für Informationen dazu besuchen Sie bitte folgende Website:

<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-residency/>.

Bitte konsultieren Sie Ihren Steuerberater, wenn Sie sich bezüglich der Bestimmung Ihrer steuerlichen Ansässigkeit nicht sicher sind.

Definition "Wohnsitz" in Österreich

Einen Wohnsitz im Sinne des § 26 Abs. 1 Bundesabgabenordnung, BAO hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat, unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Unter einer Wohnung sind somit eingerichtete Räume zu verstehen, die vom Inhaber jederzeit ohne wesentliche Veränderungen für den eigenen Wohnbedarf benutzt werden können z.B.: Mietwohnung, Ferienhaus, Untermietzimmer, auf Dauer gemietete Hotelzimmer, Zimmer in der elterlichen Wohnung etc. Jemand kann auch über mehrere Wohnsitze verfügen. Achtung: Leer stehende (nicht eingerichtete) oder dauervermietete Wohnungen stellen keinen Wohnsitz in Österreich dar.

Definition „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Österreich

Einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 Abs. 2 Bundesabgabenordnung, BAO hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt jedenfalls dann vor, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert, wobei vorübergehende Auslandsaufenthalte den Fristenlauf hemmen.

Definition "Zweitwohnsitz" in Österreich

Zweitwohnsitz im Sinne des § 1 Zweitwohnsitzverordnung, ZWV, BGBl. II Nr. 528/2003, in Österreich bedeutet, dass sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen länger als 5 Kalenderjahre im Ausland befindet und die Wohnung in Österreich allein oder gemeinsam mit anderen inländischen Wohnungen an höchstens 70 Tagen im Kalenderjahr benutzt wird. Ein Verzeichnis über die Tage der inländischen Wohnungsbenutzung ist zu führen. Es gibt keinen inländischen Wohnsitz eines etwaig unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-)Partners, von dem man nicht dauernd getrennt lebt.